

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Siek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.10.2008, 20.04.2011, 06.12.2016 und _____ folgende Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Siek erlassen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausschüttung, die die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Abwasserverbandes für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen.

§ 3 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eine monatliche Pauschale in Höhe von 90 € für:

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Siek

- die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung, die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie
- der Fahr- und Reisekosten

(3) Für die Leitung der Verbandsversammlung erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ein zusätzliches Sitzungsgeld [in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung](#).

(4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 4

Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten für den Abwasserverband gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt [in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung](#); das Sitzungsgeld ebenfalls [in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung](#).

(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der Verbandsgemeinden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und den Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für die Vorbereitung und Leitung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld [in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung](#).

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Siek

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 10 € .

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Arbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag werden statt der Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht nur für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 7

Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Abs. 1 ist bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Siek

§ 8 Fahrtkosten

Fahrtkosten von Personen nach § 6 Abs. 1 für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Übertragung ,Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

(1) Die persönlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld sind nicht auf andere übertragbar. Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmern und Teilnehmerinnen gemäß den Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschrift und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin ausgezahlt. Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag 1/ 30 der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist, oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(5) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens 8 Stunden gedauert hat.

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Siek

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Abwasserverband Siek und das Amt Siek ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Konto-Verbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen gem. § 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

§ 11

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Siek, 08.10.2008

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2011 in Kraft.

Siek, 03.05.2011

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2016 in Kraft.

Siek, 07.12.2016

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Siek, _____